

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## RUSSISCHE FÖDERATION

### Plenum des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Urteil vom 28. Juni 2011, Nr. 11<sup>1</sup>

Vorbemerkung: Bei dem vorliegenden Richterspruch handelt es sich um eine allgemeine Auslegungsanweisung an die unterinstanzlichen Gerichte zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung; der Entscheidung liegt kein Lebenssachverhalt zugrunde (*postanovlenie* im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation,<sup>2</sup> Art. 19 Abs. 5 des Gesetzes über das Gerichtssystem der Russischen Föderation<sup>3</sup>)

#### Zusammenfassung

Das Gericht stellt zu Beginn der Entscheidung klar, dass die nationalen Gerichte für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und den Belangen der territorialen Einheit und Sicherheit der Russischen Föderation einerseits und der verfassungsrechtlich garantierten Religions-, Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit andererseits zu sorgen haben. Daraus wird deutlich, dass das Gericht die Kollision der Verfassungsgüter nicht verkennt und ein a-priori-Urteil für die Staatsinteressen ablehnt. Vielmehr sucht es in jedem Einzelfall,

einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen im Sinne der praktischen Konkordanz herzustellen.

Eine (dringend nötige) Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Extremismus-Strafrechts (Art. 280, 282.1., 282.2., 63 Nr. 1 lit. e StGB)<sup>4,5</sup> leistet das Gericht mit der Definition einiger auslegungsbedürftiger Termini des objektiven und subjektiven Tatbestands. Leider nimmt es hierbei Bezug auf das misslungene Extremismusbekämpfungsgesetz,<sup>6</sup> welches die Gerichte zur Auslegung heranziehen sollen.

Den Kern der Entscheidung bildet die Auseinandersetzung mit dem amorphen und hochgradig missbrauchsgefährlichen Begriff des „Hervorrufens von Hass, Feindseligkeit oder Erniedrigung der Menschenwürde“ (vgl. etwa Art. 282 StGB), der gemäß Anmerkung 2 zu Art. 282.1. StGB das Wesenselement der extremistischen Straftat darstellt. Das Gericht versteht darunter „Aussagen, welche die Notwendigkeit von Genozid, Massenrepressionen, Zwangsumsiedlungen und Verübung anderer rechtwidriger Handlungen begründen, wenn sich diese Handlungen gezielt gegen Vertreter einer bestimmten Nation, Rasse, Religionsgemeinschaft oder andere Personengruppen richten“. Zugleich wird betont, dass die Kritik an politischen, ideologischen oder religiösen Vereinigungen oder an politischen, ideologischen oder religiösen Überzeugungen oder Bräuchen

<sup>1</sup> Veröffentlicht in: Bjuulleten' Verchovnogo Suda Rossijskoj Federacii 2011, Nr. 8, S. 3-8.

<sup>2</sup> Föderales konstitutionelles Gesetz Nr. 1-FKZ vom 7. Februar 2011 „O sudach obščej jurizdikcii v Rossijskoj Federacii“, Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (SZRF) 2011, Nr. 7, Pos. 898.

<sup>3</sup> Föderales konstitutionelles Gesetz Nr. 1-FKZ vom 31. Dezember 1996 „O sudebnym sisteme Rossijskoj Federacii“, SZRF 1997, Nr. 1, Pos. 1.

<sup>4</sup> Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federacii, SZRF 1996, Nr. 25, Pos. 2954.

<sup>5</sup> Zum Missbrauchspotential vgl. Safoklov, Yury, Der russische Sicherheitsdienst FSB. Eine problemorientierte Bestandsaufnahme anhand des FSB-Gesetzes und anderer Rechtsnormen, Jahrbuch für Ostrecht 52 (2011), S. 239 (251 ff.).

<sup>6</sup> Vgl. zur Kritik der einzelnen Gesetzesvorschriften ebd., S. 239 (253 f.).

nicht ohne weiteres als Handlung, die auf Hervorrufen von Hass oder Feindseligkeit gerichtet ist, gewertet werden kann. Das Gericht erinnert mehrmals an die Pflicht des Richters, sich mit den Tatvorstellungen des Täters sorgfältig zu befassen, anstatt die entsprechende Gesinnung bei Vorliegen der Merkmale des objektiven Tatbestands schlicht zu unterstellen. Lassen sich die Zielsetzungen des Täters nicht eindeutig entweder als straflose politische Stellungnahme oder strabbewehrte Hassparolen qualifizieren, muss unter Umständen ein linguistisches Gutachten unter Beteiligung von Psychologen, Politologen, Historikern, Theologen, Philosophen und anderen Fachleuten eingeholt werden.

Im Einklang mit der in Art. 15 Abs. 4 verankerten Völkerrechtsfreundlichkeit der russischen Verfassung bezieht sich das Gericht auf Art. III, IV der Deklaration des Europarats zur Freiheit der politischen Debatte in den Medien<sup>7</sup> und die Spruchpraxis des EGMR.<sup>8</sup> Es stellt fest, dass politische Akteure, die Unterstützung in der Bevölkerung gewinnen wollen und sich daher der medialen Aufmerksamkeit öffnen, schärfere Kritik hinnehmen müssen, als dies bei nicht medienpräsenten Personen der Fall ist. Staatsbedienstete müssen in den Massenmedien wegen der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten kritisiert werden dürfen, weil dies die Transparenz und Effektivität ihrer Arbeit för-

---

<sup>7</sup> Declaration of the Committee of Ministers of the Council of Europe on Freedom of Political Debate in the Media, abrufbar unter: <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=118995&Site=CM>>.

<sup>8</sup> Das Gericht nennt keine konkreten Entscheidungen. Es könnte die Entscheidungen meinen, in denen der EGMR Politikern eine höhere Kritiktoleranz abverlangt: EGMR, Urteil vom 1. Juli 1997, Az. 20834/92 = NJW 1999, 1321 – Oberschlick ./ Österreich; Urteil vom 17. Dezember 2004, Az. 49017/99 = NJW 2006, 1645 – Pedersen und Baadsgaard ./ Dänemark.

dert.<sup>9</sup> Daher kann diese Kritik im Regelfall nicht als Erniedrigung der Menschenwürde angesehen werden. Äußerungen über nationalitätsbezogene, religiöse oder soziale Themen, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Meinungsaustauschs und in wissenschaftlichen Abhandlungen getätigter werden, erfüllen nicht die Tatbestandsmerkmale des Art. 282 StGB, es sei denn, dem Autor können fremdenfeindliche Absichten nachgewiesen werden.

Unter Aufruf zur Verübung extremistischer Tätigkeit im Sinne des Art. 280 StGB (Aufruf zur Verübung extremistischer Tätigkeit) ist eine mündlich, schriftlich oder unter Nutzung technischer Hilfsmittel oder Telekommunikationsnetze geäußerte Botschaft mit dem Ziel, andere Personen zur Ausübung extremistischer Aktivitäten zu bewegen, zu verstehen. Diese Tathandlung ist als vollendet anzusehen, sobald mindestens ein Aufruf öffentlich erfolgt ist, unabhängig davon, ob er andere Personen tatsächlich zu extremistischen Handlungen bewogen hat oder nicht. Öffentliche Verbreitung von Informationen, die die Notwendigkeit politisch, ideologisch, rassistisch, nationalistisch oder religiös motivierter Straftaten begründen oder sie rechtfertigen, soll nicht nach Art. 280, sondern nach Art. 282 StGB (Hervorrufen von Hass, Feindseligkeit oder Erniedrigung der Menschenwürde) bestraft werden. Aufrufe zur Ausübung terroristischer Handlungen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 280 StGB, sondern Art. 205.2. StGB (öffentlicher Aufruf zur Verübung terroristischer Handlungen oder öffentliche Rechtfertigung des Terrorismus) als lex specialis.

---

<sup>9</sup> Besonders hoch muss die Toleranzschwelle bei Regierungsmitgliedern angesetzt werden: EGMR, Urteil vom 8. Juli 1999, Az. 23536/94 = NJW 2001, 1995 – Baskaya und Okcuoglu ./ Türkei.

Aufrufe, die auf Hervorrufen von Hass, Feindseligkeit oder Erniedrigung der Menschenwürde wegen Geschlechts, Rasse, Nationalität, Sprache, Abstammung, Religionszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gerichtet sind, können nur dann gemäß Art. 282 Abs. 1 StGB bestraft werden, wenn sie öffentlich oder über Massenmedien geäußert wurden. Als Beispiele führt das Gericht Auftritte auf Versammlungen, die Verbreitung von Flugblättern, das Aufhängen von Plakaten, Publikationen in Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Telekommunikationsnetzen und anderen an die breite Öffentlichkeit gerichtete Medien an. Die Straftat gemäß Art. 282 Abs. 1 StGB ist vollendet, sobald mindestens eine auf Hervorrufen von Hass, Feindseligkeit oder Erniedrigung der Menschenwürde gerichtete Handlung ausgeführt worden ist.

Die Entscheidung, ob die Verbreitung extremistischer Informationen eine Straftat im Sinne des Art. 282 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 20.29 ÖWiG<sup>10</sup> (Herstellung und Verbreitung extremistischer Materialien) darstellt, muss nach den subjektiven Vorstellungen des Täters getroffen werden. Geht es ihm um gezieltes Hervorrufen von Hass, so ist Art. 282 StGB einschlägig.

Eine extremistische Vereinigung im Sinne des Art. 282.1 StGB ist eine konstant bestehende Personengruppe (mindestens 2 Personen), die sich zur Vorbereitung oder Verübung extremistischer Straftaten vereinigt hat. Sie muss einen Anführer (Leiter) und ein dauerhaft bestehendes Mitgliederkollektiv haben und die geplanten Tat handlungen gemeinsam koordinieren. Sie kann über Unterabteilungen verfügen.

<sup>10</sup> Kodeks ob administrativnych pravonariušenijach, SZRF 2002, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 1.

Die Organisation kann auch dann als extremistisch verfolgt werden, wenn sie vorher nicht gerichtlich verboten oder aufgelöst worden ist.

Unter Anführung der extremistischen Vereinigung ist die Wahrnehmung leitender Aufgaben der Vereinigung oder seiner Unterorganisationen bei der Verübung konkreter Straftaten oder die allgemeine Leitung der Organisation zu verstehen. Darunter können die Ausarbeitung einer Handlungsstrategie oder einzelner Tatpläne, Tatenvorbereitung, Rollenverteilung, technische Unterstützung und der Schutz der Vereinigungsmitglieder vor Verhaftung fallen.

Unter Teilnahme an der extremistischen Vereinigung ist die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung und die Beteiligung an der Vorbereitung einer oder mehrerer Straftaten extremistischer Ausrichtung sowie funktionelle Unterstützung der Vereinigung (Finanzierung, Versorgung mit Informationen, Buchführung) zu verstehen.<sup>11</sup> Die Tathandlung des Teilnehmers wird mit Beginn der Vorbereitung mindestens einer extremistischen Straftat oder der Ausführung der ersten Unterstützungshandlung vollendet.

Die Altersgrenze für extremistische Straftaten liegt bei 16 Jahren, was der allgemeinen Bestimmung der Strafrechtsmündigkeit aus Art. 20 Abs. 1 StGB entspricht. Allerdings kann bei einigen Straftaten die Verantwortlichkeit bereits ab 14 Jahren eintreten.<sup>12</sup>

Unter strafbefreiender Aufgabe der Mitgliedschaft in der extremistischen Organisation im Sinne der Anmerkung zu Art. 282.2 StGB ist das Abstandnehmen von verbrecherischen Aktivitäten bei potentieller Möglichkeit ihrer Fortsetzung zu verstehen. Darunter

<sup>11</sup> Bloße Mitgliedschaft in der Vereinigung ohne aktive Unterstützungsmaßnahmen reicht für die Bestrafung also nicht aus.

<sup>12</sup> Vgl. die Auflistung in Art. 20 Abs. 2 StGB.

fallen z. B. der Austritt aus der extremistischen Vereinigung, die Nictherfüllung der Weisungen des Leiters und die Verweigerung der Mitwirkung an Straftaten.

## Stellungnahme

Die Entscheidung hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck. Das Oberste Gericht erkannte zutreffend, welch großes Maß an Rechtsunsicherheit mit dem Extremismus-Begriff verbunden ist; einige Experten bezeichnen ihn sogar als prinzipiell undefinierbar.<sup>13</sup> Mit seiner Definition der auf Hervorrufen von Hass, Feindseligkeit oder Erniedrigung der Menschenwürde gerichteten Handlungen versuchte das Gericht zumindest, eine allgemeingültige Definition des Extremismus zu formulieren. Zu begrüßen ist insbesondere der Versuch, nicht nur den rechtlichen Gehalt der extremistischen Tathandlungen, sondern auch die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme sowie zwischen Tatvollendung und -versuch zu konkretisieren. Lobenswert ist auch der auf das Völkerrecht gestützte Schutz politischer Debatten und die Akzentuierung des subjektiven Tatbestands, der in jedem konkreten Einzelfall gesondert nachgewiesen werden muss.

Negativ schlägt zu Buche, dass die Extremismus-Definition trotz aller Bemühungen immer noch Raum für richterliche Willkür lässt. Es ist zunächst zu bemängeln, dass das Gericht weder eine historische, systematische noch teleologische Untersuchung des Extremismus-Begriffs vornimmt. Ferner bleibt schleierhaft, was unter „anderen rechtswidrigen Handlungen“ gegen „andere Personengruppen“ im Sinne der Extremismus-Definition zu verstehen ist. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Kritik an der Polizei, die in den

<sup>13</sup> Vgl. Stellungnahme der Leiterin des Zentrums für Konfliktforschung und Konfliktbewältigung E. Filippova, Novye izvestija vom 2. Juni 2004.

Vorwurf des strafrechtlich relevanten Hervorrufens von Hass gegen die soziale Gruppe „Polizeibeamte“ eingekleidet wird, bleibt nach wie vor möglich. Unter einem solchen Damoklesschwert bleibt die zivilgesellschaftliche Kontrolle dieser Sicherheitsinstitution wesentlich erschwert.

Ein anderes Problem von weitaus größerer Dimension und praktischer Bedeutung besteht darin, dass höchstrichterliche Urteile auf der unteren Ebene entweder nicht wahrgenommen oder bewusst ignoriert werden. Dass solche Entscheidungen unter Umständen nicht befolgt werden, ist etwa im Verlauf des Verfahrens gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev deutlich geworden. Hier wurden auf Vorschlag von Präsident Dmitrij Medvedev einige Änderungen des StGB verabschiedet, die insbesondere die Verfolgung und Bestrafung von Kaufleuten wegen Wirtschaftsstraftaten wesentlich umgestalteten. So wurde die Inhaftierung der Tatverdächtigen erschwert und der verstärkte Einsatz von Geldstrafen statt Freiheitsstrafen vorgeschrieben.<sup>14</sup>

Die Novellen konnten jedoch das mit dem Verfahren befasste Moskauer Bezirksgericht nicht dazu veranlassen, Chodorkovskij und Lebedev, denen Wirtschafts- und Steuerstraftaten zur Last gelegt werden,<sup>15</sup> aus der Untersuchungshaft zu entlassen.<sup>16</sup> Das russi-

<sup>14</sup> Föderales Gesetz vom 7. April 2010, Nr. 60-FZ, SZRF 2010, Nr. 15, Pos. 1756.

<sup>15</sup> Eingehend *Luchterhandt, Otto*, Rechtsnihilismus in Aktion. Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess; *ders.*, Verhöhnung des Rechts. Der zweite Strafprozess gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev, Osteuropa 2011, Nr. 4, S. 3 ff.; s. auch *Schroeder, Friedrich-Christian*, Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zum Strafverfahren gegen Chodorkowskij, Jahrbuch für Ostrecht 52 (2011), S. 229 ff.

<sup>16</sup> Als das Oberste Gericht diese Entscheidung des Bezirksgerichts wegen Rechtsfehlern aufhob (Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde vom 13. September 2011, Az. 5-D

sche Verfassungsgericht musste sogar die unteren Instanzen in einem besonderen Beschluss anweisen, die von ihm für verfassungswidrig erklärten Gesetze nicht anzuwenden.<sup>17</sup> Die Gefahr, dass dieses Schicksal auch die Extremismus-Entscheidung des Obersten Gerichts ereilt, ist durchaus realistisch. Zwar gibt es positive Anzeichen dafür, dass der Richterspruch in der juristischen Fachwelt angekommen ist.<sup>18</sup> Es muss indes abgewartet werden, wie die russische Justiz auf den Vorstoß des Obers ten Gerichts reagiert.

Yury Safoklov

## UNGARN

### **Plenarbeschluss 1/2012. (I. 3.) Tü. über die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts**

Das Plenum des Verfassungsgerichts gab sich Anfang Januar eine neue Geschäftsordnung, um dem neuen Verfassungsgerichtsgesetz vom 21.11.2011<sup>19</sup> gerecht zu werden. Das neue VerfGG trat am 1.1.2012 in Kraft. Wie seine Vorgängerregelung ist es an vielen Stellen vage und für eine direkte Anwendung zu abstrakt; an anderen Stel-

---

11-63), war es bereits zu spät, weil das Ermittlungsverfahren beendet war und Chodorkovskij und Lebedev verurteilt wurden.

<sup>17</sup> Vgl. Beschluss des russischen Verfassungsgerichts vom 17. Juli 2007, Az. 504-O-O, in dem es die Nichtanwendbarkeit der für verfassungswidrig erklärten Gesetze ausdrücklich feststellen musste; vgl. z.B. *Sultanov, Ajdar Rustemovič, Problemy ispolnenija rešenij Konstitucionnogo Suda RF* (Probleme der Umsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation).

<sup>18</sup> Vgl. Bezugnahme bei *Grinenko, Aleksandr Viktorovič, Ponjatie i klassifikacija prestuplenij ekstremistskoj napravленности* (Begriff und Klassifizierung von Verbrennen extremistischer Ausrichtung), *Rossijskaja justicija* 2012, Nr. 3, S. 32 (34).

<sup>19</sup> Gesetz 2011:CLI über das Verfassungsgericht.

len enthält es Lücken. Zur Ergänzung dient traditionell die Geschäftsordnung, die sich das Verfassungsgericht selbst gibt.

Die Geschäftsordnung enthält neben zahlreichen Interna auch verfahrensrechtliche Bestimmungen. So regelt sie das Vorgehen des Berichterstatters bei der Vorabprüfung von Verfassungsbeschwerden. Demnach wird die nicht immer einfache Prüfung, ob im Rahmen der neu eingeführten Urteilsverfassungsbeschwerde das angegriffene Urteil spezifisches Verfassungsrecht verletzt, dem Berichterstatter obliegen. Kommt er zu dem Schluss, dass eine Verfassungsrechtsrelevanz nicht vorliegt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

### **Verfassungsgerichtsurteil 1162/D/2010. AB über Wahl- rechtsprivilegien für ethnische Minderheiten**

Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde<sup>20</sup> wandte sich der Beschwerdeführer gegen verschiedene wahlrechtliche Vorschriften, die Kandidaten der nationalen und ethnischen Minderheiten bestimmte Rechte zuweisen, sowie gegen die Legaldefinition der nationalen und ethnischen Minderheit im Minderheitengesetz<sup>21</sup>, die die Ungarn nicht enthalte. Darin sah der Beschwerdeführer eine Diskriminierung derjenigen, die zahlenmäßig nicht in der Minderzahl sind, was gegen das Gleichbehandlungsgebot in § 70/A der Verfassung verstöße. Die wahlrechtlichen Rechtsbehelfe sah der Beschwerdeführer als im Lichte der Garantie eines fairen, mündlichen und öffentlichen Verfahrens in § 57 Abs. 1 Verf. nicht ausreichend an.

---

<sup>20</sup> Das Urteil vom 13.12.2011 ist nicht im Magyar Közlöny veröffentlicht.

<sup>21</sup> Gesetz 1993:LXXVII über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde war nach Ansicht des Verfassungsgerichts nicht begründet. Die wahlrechtlichen Rechtsbehelfe dürfen auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichten, weil sie unter großem Zeitdruck stehen – immerhin soll der Bürger die Möglichkeit erhalten, vor dem Wahltermin sein Wahlrecht klären zu lassen. Sonderrechte für nationale und ethnische Minderheiten lassen sich durch § 70/A Abs. 3 Verf. rechtfertigen, der besondere Maßnahmen zur Herstellung einer faktischen Chancengleichheit (die sog. *positive action*) gestattet. Daher sei auch die Nichtaufnahme der ethnischen Ungarn in den Minderheitenbegriff verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### **Verfassungsgerichtsurteil 874/F/2008. AB über einen negativen Zuständigkeitskonflikt**

Das Urteil<sup>22</sup> vom 28.12.2011 ist eines der ganz wenigen, die in der Verfahrensart der Lösung eines Zuständigkeitskonflikts ergangen sind. Diese Verfahrensart ist diejenige, die dem deutschen Organstreit am nächsten kommt, beschränkt sich allerdings auf die Feststellung einer behördlichen Zuständigkeit oder Organzuständigkeit.

In der Sache ging es darum, welche Ebene innerhalb der zweistufigen Budapester Stadtverwaltung (Gesamtstadt und Stadtbezirk) für die Ableitung unterirdischer Gewässer zuständig ist. Beide Ebenen hielten jeweils die andere Ebene für kompetent. Das gemäß den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu Rate gezogene Ministerium für Umweltschutz und Wasserwesen sah die gesamtstädtische Ebene als zuständig an. Dem schloss sich das Verfassungsgericht an. Die Begründung beruht ausschließlich auf der Auslegung der einschlägigen kommu-

nal- und wasserrechtlichen Bestimmungen, nicht aber der Verfassung.

### **Verfassungsgerichtsurteil**

#### **2/2012. (II. 10.) AB über die direktdemokratische Aufhebung der Verfassung und über die Geltung der neuen Verfassung auch für alte Fälle**

Die zweite Entscheidung des Verfassungsgerichts im Jahr 2012<sup>23</sup> – d.h. seit Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes – erging im Rechtsschutz im Rahmen der direkten Demokratie. Der Landeswahlausschuss hatte noch 2011 ein Volksbegehren für unzulässig qualifiziert, welches das Parlament zur Aufhebung der soeben erlassenen neuen Verfassung, des sog. „Grundgesetzes vom 25. April 2011“, verpflichten wollte.

Unter der Geltung der alten Verfassung war es einhellige – wenn auch *praeter*, eigentlich *contra constitutionem* entwickelte – Verfassungs(gerichts)praxis, dass die direkte Demokratie sich nicht auf Fragen der Verfassung beziehen durfte. In diesem Sinne hatte auch der Landeswahlausschuss entschieden. Hiergegen legten die Initiatoren Beschwerde beim Verfassungsgericht ein, welches die Beschwerde erst Anfang 2012, d.h. nach Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes behandelte.

Das Verfassungsgericht berief sich zur Begründung seiner Entscheidung auf Art. 8 Abs. 3 lit. a Grundgesetz, wonach die „Änderung der Verfassung“ ein der direkten Demokratie entzogener Gegenstand ist. Hieraus ergebe sich, so das Verfassungsgericht, dass weiter gehende Eingriffe in die Verfassung als eine Änderung „erst recht“ unzulässig seien. Damit verbiete das Grundgesetz auch und „erst recht“ Volksabstim-

<sup>22</sup> Nicht im Magyar Közlöny veröffentlicht.

<sup>23</sup> Magyar Közlöny 2012 Nr. 15.

mungen über die Außerkraftsetzung der gesamten Verfassung.

Die eigentliche Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass auf einen alten Fall wie selbstverständlich neues Recht, d.h. die neue Verfassung angewandt wird. Die Frage wird vom Verfassungsgericht nicht problematisiert. In der zuvor ergangenen Entscheidung 1/2012. (II. 10.) AB vom selben Tage<sup>24</sup> konnte sich das Verfassungsgericht noch auf eine ausdrückliche Übergangsbestimmung im neuen Verfassungsgerichtsgesetz<sup>25</sup> berufen. In dem Urteil 2/2012. (II. 10.) AB hingegen begründete das Verfassungsgericht nicht, warum ein Verfahren, das noch unter der alten Verfassung stattgefunden hatte, jetzt nach den Vorschriften der neuen Verfassung zu beurteilen sei.

Normativ ist die Frage weitgehend offen. Weder das neue Grundgesetz noch sein Einführungsgesetz regeln die Erstreckung des neuen Rechts auf Altfälle. Auch das Verfassungsgerichtsgesetz trifft nur teilweise eine Regelung für anhängige Fälle. Angesichts dieser Rechtslage wäre eine klärende Aussage des Verfassungsgerichts zum intertemporalen Verfassungsrecht wünschenswert gewesen.

*Herbert Küpper*

## WEISSRUSSLAND

### Weißrusslands VerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes „Über die Schiedsgerichte“ - Urteil vom 07.07.2011, Az. R-619/2011<sup>26</sup>

In der Entscheidung vom 07.07.2011 setzte sich das Verfassungsgericht (VerfG) mit der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes „Über die Schiedsgerichte“<sup>27</sup> auseinander.

#### Hintergrund des Gesetzes

Das Gesetz der Republik Weißrussland „Über die Schiedsgerichte“, das am 24.06.2011 von der Nationalversammlung und am 30.06.2011 vom Senat der Nationalversammlung genehmigt worden war, sollte zur Unterschrift beim Präsidenten vorgelegt werden. Jedoch bestanden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, weshalb das Gesetz vor der Unterzeichnung durch den Präsidenten dem VerfG vorgelegt wurde.

Das Gesetz selbst regelt die Gründung und die Tätigkeit von nationalen Schiedsgerichten. Es enthält Voraussetzungen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen, Regelungen zur Prozessführung sowie zur Vollstreckung von Schiedssprüchen<sup>28</sup>. Hervorzuheben ist, dass dieses Gesetz lediglich für die nationale, jedoch nicht für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gilt.

#### Die Entscheidung des VerfG

Das VerfG entschied, dass aufgrund der Verfassung der Republik Weißruss-

<sup>24</sup> <https://doi.org/10.2771/0003-4444-2012-2-74> – Generiert durch IP 216.73.219.96, am 19.07.2020, 05:53:14. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts in Zusammenhang mit, für oder in IC-Systemen, IC-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

<sup>25</sup> Gesetz 2011:CLI über das Verfassungsgerichtsgesetz.

<sup>26</sup> <<http://www.kc.gov.by/print.aspx?guid=24203>>.

<sup>27</sup> Gesetz der Republik Weißrussland vom 18.07.2011 Nr. 301-3 „Über die Schiedsgerichtsbarkeit“

[<http://pravo.levonevsky.org/bazaby11/republic00/text970.htm>](http://pravo.levonevsky.org/bazaby11/republic00/text970.htm).

<sup>28</sup> So die Präambel des Gesetzes.

land<sup>29</sup> rechtliche Ansprüche und deren Durchsetzung ein Grundrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 Verf darstellen und ebenso zu den Staatszielen gemäß Art. 21 Abs. 1 Verf gehören. Des Weiteren stellte das VerfG klar, dass die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 22 Verf) sowie das rechtliche Gehör (Art. 60 Abs. 1 Verf) ebenfalls wichtige Grundrechte darstellen. Im Lichte dieser Normen sollte das Gesetz „Über die Schiedsgerichte“ ausgelegt werden.

Handelt es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten, so kann jeder Bürger sein Grundrecht auf rechtliches Gehör auch vor einem Schiedsgericht geltend machen. Dies sei völkerrechtlich anerkannt und zeige sich in dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961<sup>30</sup>, welches von der Republik Weißrussland ratifiziert worden ist, sowie in der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung vom 15. 12.1976.<sup>31</sup>

## Aus den Gründen

Zunächst beschäftigt sich das VerfG mit der Verfassungsmäßigkeit des § 1 des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit. Zwar besteht nach Ansicht des VerfG die Schiedsgerichtsbarkeit als nichtstaatliche Gerichtsbarkeit, dies entspricht aber der Verfassung der Republik Weißrussland.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Verfassung der Republik Weißrussland: <[http://pravo.levonevsky.org/bazaby11/republi\\_c60/text730.htm](http://pravo.levonevsky.org/bazaby11/republi_c60/text730.htm)>.

<sup>30</sup> Deutsche Version abrufbar unter: <[http://www.dis-arb.de/de/51/materialien/euro\\_p%C3%A4isches-uuml;bereinkommen-uuml;ber-die-internationale-handelsschiedsgerichtsbarkeit--61-id19](http://www.dis-arb.de/de/51/materialien/euro_p%C3%A4isches-uuml;bereinkommen-uuml;ber-die-internationale-handelsschiedsgerichtsbarkeit--61-id19)>.

<sup>31</sup> Die russische Fassung der 1976-UNCITRAL Rules ist abrufbar unter: <<http://www.uncitral.org/pdf/russian/texts/arbitration/arb-rules/arb-rules-r.pdf>>.

<sup>32</sup> Nr. 1 des Urteils vom 07.07.2011, Az. R-619/2011.

Des Weiteren setzt sich das Gericht mit § 5 des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit auseinander und betont dabei, aus dieser Bestimmung gehe hervor, dass sich Schiedsgerichte den Grundprinzipien der Rechtmäßigkeit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Parteien, der Privatautonomie, der Verschwiegenheitspflicht etc. unterwerfen, so dass sie Art. 60 Verf gerecht werden. Dieser Artikel sei sowohl auf staatliche Gerichte als auch auf Schiedsgerichte anwendbar. Dies gehe aus Art. 6 Abs. 1 EMRK hervor.<sup>33</sup>

Das VerfG hebt ebenfalls hervor, dass die Vereinbarung von Schiedsklauseln unter die im ZGB festgelegte Privatautonomie falle.

Die Kompetenz der Schiedsgerichte beschränke sich somit nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Eine solche Möglichkeit ist auch in Art. 13, 22 und 44 der Verfassung festgelegt und im ZGB präzisiert. Grundsätzlich finde gemäß Art. 10 Abs. 1 ZGB eine Zuweisung an die Wirtschaftsprivatgerichte statt, die aber bei entsprechender Vereinbarung auch auf Schiedsgerichte übertragen werden kann. Dies bedeute ferner, dass öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht vor den Schiedsgerichten verhandelt werden können.<sup>34</sup>

Art. 60 Verf. fordere Rechtsschutz und die konkreten Garantien der Gerichtsbarkeit. Diesem Grundrecht werde durch §§ 46-48 des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit abgeholfen, welche erlauben, dass die durch das Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen durch ordentliche Gerichte innerhalb von drei Monaten überprüft werden können.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Nr. 2 des Urteils vom 07.07.2011, Az. R-619/2011.

<sup>34</sup> Nr. 5 des Urteils vom 07.07.2011, Az. R-619/2011.

<sup>35</sup> Nr. 6 des Urteils vom 07.07.2011, Az. R-619/2011.

Die Ausführung der Schiedssprüche sei gemäß § 5 zwar freiwillig, könne jedoch im Wege der Zwangsvollstreckung innerhalb einer besonderen Frist vollstreckt werden (§ 49 des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit). Die Zwangsvollstreckung findet durch die Wirtschaftsgerichte statt (§ 50 des Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit). Somit werde auch die staatliche Kontrolle bei der Vollstreckung gewährleistet.<sup>36</sup>

Aus den vorgenannten Gründen entspreche das Gesetz formell und materiell der Verfassung der Republik Weißrussland.

### Anmerkung

In der vorliegenden Entscheidung setzte sich das VerfG mit der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit auseinander. Während für ausländische Schiedsverfahren das Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>37</sup> gilt, bezieht sich das für verfassungsgemäß erklärte Gesetz nur auf die nationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Damit sind ausländische Investoren zwar nur mittelbar betroffen. Jedoch bietet ein verfassungsgemäßes Gesetz, welches eine private Gerichtsbarkeit garantiert, Unabhängigkeit von ordentlichen Gerichten.

Auffällig ist jedoch, dass das Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit nicht dem Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit entspricht. Während Letzteres auf dem Modellgesetz der UNCITRAL aus dem Jahre 1985<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Nr. 7 des Urteils vom 07.07.2011, Az. R-619/2011.

<sup>37</sup> Gesetz der Republik Weißrussland „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ Nr. 279-3 vom 09.07.1999; engl.: <<http://www.arbitrations.ru/userfiles/file/Law/arbitration%20acts/belarus%20arbitration%20law.pdf>>.

<sup>38</sup> 1985 UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration ([http://www.uncitral.org/pdf/russian/texts/arbitration/ml-arb/MAL\\_Rus.pdf](http://www.uncitral.org/pdf/russian/texts/arbitration/ml-arb/MAL_Rus.pdf)).

basiert<sup>39</sup>, orientiert sich das neue Gesetz zur nationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht an dem UNCITRAL-Modellgesetz von 1985.

Inwiefern sich hierdurch eine kohärente Rechtsprechung entwickeln kann, ist äußerst fraglich. Jedenfalls wäre es wünschenswert, einen synchronen Weg bei der nationalen sowie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einzuschlagen und beide Gesetze an das Modellgesetz anzupassen. Eine solche Entwicklung ist in letzter Zeit vor allem in Australien zu beobachten. So entschied sich die australische Regierung das nationale Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz<sup>40</sup> an das UNCITRAL-Modellgesetz und folglich auch an das Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>41</sup> anzupassen.

Auch andere Autoren zweifeln an der Effektivität des neu eingeführten Gesetzes, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine weniger bekannte Rechtsmaterie darstellt.<sup>42</sup> Jedoch führen andere auch an, dass es möglich sei, durch das Gesetz staatliche Gerichte zu entlasten und der Schiedsgerichtsbarkeit eine größere

---

<sup>39</sup> Chapaev, Roman, International Commercial Arbitration Assessment – Report on the Results of the Assessment in the CIS (Armenia, Azerbaijan, Georgia, Kazakhstan, Kyrgyz Republic, Moldova, Russia, Tajikistan, Turkmenistan, Ukraine, Uzbekistan) and Mongolia, 2007, S. 26ff. <<http://www.ebrd.com/downloads/legal/judicia/l/arbitration.pdf>>.

<sup>40</sup> Commercial Arbitration Bill 2011 (Cth.), <<http://www.austlii.edu.au/au/legis/wa/bill/cab2011229/>>.

<sup>41</sup> International Arbitration Act 1974 (Cth.) <[http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol\\_act/iaa1974276/](http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/iaa1974276/)>.

<sup>42</sup> Vgl. Yakimovich, Volha/Danilevich, Aliaksandr, New Legislation on Arbitration in Belarus, abrufbar unter <<http://cisarbitration.com/2012/03/08/new-legislation-on-arbitration-in-belarus/#more-1262>>.

Bedeutung im nationalen Kontext bei-<sup>43</sup> zumessen.

Ob das neue Gesetz aber auch tatsächlich eine effektivere alternative Streitschlichtungsmöglichkeit bietet und die staatlichen Gerichte entlasten wird, bleibt abzuwarten.

*Leonid Shmatenko*

---

<sup>43</sup> Ebd.